



## Reglement über die Erschließung der sekundären Bauzonen

### Extrait du registre aux délibérations Auszug aus dem Beratungsregister

Grand- Duché de Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

du Conseil communal de Win crange  
des Gemeinderates von

Séance publique du 18. Juli 1980  
secrète

Commune de  
Gemeinde  
**WINCRANGE**

Date de l'annonce publique de la séance: 10. Juli 1980  
Date de la convocation des conseillers: 10. Juli 1980

Point de l'ordre du jour:

Présents M.M. Arend, Diederich, Dupont, Haag, Habscheid, Kayser, Lallemand, Lommer, Muller, Leweck, Nesar, Neuman, Reckinger, Reiners, Renckens, Schmit, Schickes, Schmitz A., Schmitz, Thilmany, Trausch, Wenkin, Winkin, Zeimes.

Absents: a) excusé MM Clees, Neu, Schickes  
b) sans motif

**OBJET:** Le Conseil Communal  
**Gegenstand:** Der Gemeinderat

- o Gesehen Artikel 99 und 107 der Verfassung;
- o Gesehen Artikel 33 bis 36 des Gemeindegesetzes vom 24.02.1843;
- o Gesehen das Gesetz vom 29. April 1819 über die Eintreibung der Gemeindesteuern und Gemeindetaxen;
- o Gesehen den Bebauungsplan der Gemeinde Win crange vom 04. Juli 1978, von der Oberbehörde genehmigt am 28.11.1978, no 120 C ;
- o Gesehen, dass es angebracht ist Richtlinien zu erlassen für die Erschließung derjenigen Baugebiete, welche im Bautenreglement der Gemeinde Win crange als "sekundäre Bauzonen" eingetragen sind;

Beschließt mit allen Stimmen:

Nachstehendes Reglement über die Erschließung der sekundären Bauzonen in der Gemeinde Win crange zu erlassen.

**Artikel 1.-** Wird ein Antrag auf Baugenehmigung in einer sekundären Bauzone gestellt, so übernimmt die Gemeindeverwaltung das Verlegen der Infrastruktur sowie deren Vorfinanzierung in dieser gesamten Zone. Sämtliche Anstößer und Eigentümer werden von der Gemeindeverwaltung kontaktiert um sich an den Infrastrukturkosten zu beteiligen. Im Falle einer sofortigen Beteiligung, wird dieser Entscheid des Antragstellers schriftlich festgehalten und er zahlt die effektiven und pro laufenden Meter Straßenfront errechneten Baukosten sofort nach Fertigstellung der Arbeiten an die Gemeindeverwaltung zurück.

**Artikel 2.-** Diejenigen Eigentümer, welche sich nicht sofort beteiligen, das heißt nachdem die Gemeinde die Kosten vorgestreckt hat, haben jederzeit das Recht sich an die bestehende Infrastruktur anzuschließen gegen Zahlung der von der Gemeinde vorgestreckten Infrastrukturkosten. Ihr Kostenanteil unterliegt einem jährlichen Aufschlag von fünfzehn Prozent (15%).

- Artikel 3.-** Die zu erstellende Infrastruktur soll sich in unseren Dörfern auf folgende Arbeiten beschränken:
- a) Verlegen der Hauptleitung für Wasser und Kanalisation. ( Die beiderseitigen Hausanschlüsse bleiben zu Lasten der Anschlussnehmer)
  - b) Das unterirdische Verlegen von Plastikrohren zum Durchziehen der Kabel für die Anschlüsse an den elektrischen Strom, sowie Telefon, Fernsehantenne und Straßenbeleuchtung.
  - c) Die Abgrenzung des Gemeindeweges durch beidseitiges Versetzen von Bordsteinen.
- Artikel 4.-** Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung oder unter deren Aufsicht. Die Kosten werden pro laufenden Meter Straßenfront errechnet und sind von dem jeweiligen Anstößer, entsprechend den unter Art. 1 und 2 festgelegten Bestimmungen integral und für die gesamte Länge seines aneinander liegenden und an die Straße angrenzenden Eigentums zurückzuerstatten, einerlei ob dieses Eigentum unter einer oder mehreren im Kadaster eingetragen ist. Diese Bestimmungen wenn die Parzelle sofort oder erst später, ganz oder teilweise bebaut wird.
- Artikel 5.-** Die Sofortbeteiligung muss erfolgen sobald die Gemeinde die definitive Kostenabrechnung der Arbeiten aufgestellt hat.
- Artikel 6.-** Einem Antrag auf Baugenehmigung in einer sekundären Bauzone, welcher die Erschließung dieser Zone durch die Gemeindeverwaltung nach sich zieht, kann nur stattgegeben werden, wenn das zu errichtende Bauwerk aus Mauerwerk gefertigt wird, und wenn seine zu Wohnzwecken nutzbare Grundfläche mindestens 80 Quadratmeter beträgt.
- Artikel 7.-** Keine Baugenehmigung in einer sekundären Bauzone kann erteilt werden, bevor nicht alle von dem betreffenden Eigentümer geschuldeten Anschlusskosten an die Gemeinde zurückgezahlt sind.

So beschlossen, zu Wincrange, Datum wie Eingangs.  
Folgen die Unterschriften.

Für gleichlautenden Auszug.

Der Bürgermeister,

Der Sekretär,

**Bescheinigung:**

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehendes Reglement an den ortsüblichen Stellen in allen Sektionen der Gemeinde nach Vorschrift der Art.4 des Kgl. Ghzgl. Beschlusses vom 22.10.1842 veröffentlicht und angeschlagen worden ist.

Wincrange, den 27. Oktober 1980